

## **Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsgerichts Gera für das Jahr 2025**

Der Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsgerichts Gera wird für das Geschäftsjahr 2025 mit Wirkung ab 15. Juni 2025 aufgrund des Beschlusses des Präsidiums des Verwaltungsgerichts Gera vom 19. Dezember 2024, 8. Januar 2025, 15. April 2025 und 11. Juni 2025 wie folgt gefasst:

### **A. Besetzung der Spruchkörper**

#### **I. Hauptamtliche Richter**

##### **1. Kammer**

...

##### **2. Kammer**

...

##### **3. Kammer**

...

##### **4. Kammer**

...

##### **5. Kammer**

...

##### **6. Kammer**

...

Gehört ein Richter mehr als einer Kammer an, so ist er gesetzlicher Richter in der Kammer, deren Kammersitzung zeitlich zuerst geladen wurde. Dabei kommt es auf den Zeitpunkt des Eingangs der Ladungsverfügung in der Serviceeinheit an, der entsprechend zu vermerken ist. Der damit verbundene Verhinderungsgrund für die andere Kammer gilt für den gesamten Sitzungstag.

#### **II. Vertretung der hauptamtlichen Richter**

Bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Vertreters führt das verbleibende dienstälteste Kammermitglied den Vorsitz im Spruchkörper.

Im Übrigen werden vertreten:

verhinderte Richter der 1. Kammer

durch die Richter der 2., notfalls der 3., 4., 5., 6. Kammer,

verhinderte Richter der 2. Kammer

durch die Richter der 1., notfalls der 4., 5., 6., 3. Kammer,

verhinderte Richter der 3. Kammer

durch die Richter der 4., notfalls der 5., 6., 1., 2. Kammer,

verhinderte Richter der 4. Kammer

durch die Richter der 3., notfalls der 6, 1., 2., 5. Kammer,

verhinderte Richter der 5. und 6. Kammer

durch die Richter der 6. bzw. 5. Kammer, notfalls der 1., 2., 3., 4. Kammer.

In erster Linie zur Vertretung berufen ist der dienstjüngere, bei gleichem Dienstalder der lebensjüngere Richter.

Richter, die nur mit bis zu 3/10 ihrer Arbeitskraft einer Kammer zugewiesen sind, nehmen an der diese Kammer treffenden Verpflichtung zur Vertretung nicht teil.

### **III. Eildienst**

Eildienste oder sonstige außerordentliche Erreichbarkeiten des Gerichts werden erforderlichenfalls durch die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Kammern eingerichtet.

### **IV. Ehrenamtliche Richter**

1. Die ehrenamtlichen Richter werden für das ganze Gericht in einer Einheitsliste (Anlage 1) geführt. Die Reihenfolge ihrer Heranziehung zu den Sitzungen folgt der aus der Anlage ersichtlichen Nummerierung, die sich aus der alphabetischen Abfolge der Nachnamen ergibt.  
Maßgebend für die Reihenfolge der Heranziehung ist die zeitliche Reihenfolge, in der die jeweils erste Terminbestimmung des jeweiligen Kammervorsitzenden für eine bestimmte Sitzung bei der Geschäftsstelle eingeht. Die Geschäftsstelle vermerkt den Zeitpunkt des Eingangs (Tag und Uhrzeit) der ersten Terminbestimmung für eine Sitzung unter Angabe des Aktenzeichens in den Unterlagen betreffend die Ladung der ehrenamtlichen Richter und leitet die Akte der die Einheitsliste verwaltenden Stelle zur weiteren Bearbeitung zu. Gehen bei der Geschäftsstelle gleichzeitig erste Terminbestimmungen für verschiedene Sitzungen ein, so sind zunächst die ehrenamtlichen Richter für die dem Datum nach nächste Sitzung heranzuziehen. Bei zeitgleichen Terminbestimmungen in verschiedenen Kammern sind zunächst die ehrenamtlichen Richter für die Kammer mit der niedrigeren Nummerierung (1. Kammer, 2., 3., ... usw.) zu bestimmen, danach für die jeweils höhere. Werden für einen Verhandlungstag sowohl Verhandlungstermine der 5. als auch der 6. Kammer anberaumt, so werden die für eine dieser Kammern als erstes herangezogenen beiden ehrenamtlichen Richter an diesem Tag auch für die andere Kammer tätig.
2. Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, wird der Nächste in der Reihe als sein Vertreter zugezogen. Ist die Reihenfolge erschöpft, so beginnt sie wieder mit der laufenden Nr. 1. Bei diesem Turnus gelten sowohl der verhinderte als auch der geladene ehrenamtliche Richter als herangezogen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Geladene an der Sitzung teilnimmt oder ebenfalls verhindert ist.
3. Wird in allen an einem Sitzungstag anstehenden Sachen der Termin zur mündlichen Verhandlung auf einen anderen Tag verlegt, so sind die ehrenamtlichen Richter

heranzuziehen, die für den ursprünglichen Sitzungstag geladen worden waren. Wird ein Termin aufgehoben und neuer Termin anberaumt, so müssen die in der Liste folgenden ehrenamtlichen Richter geladen werden.

4. Terminaufhebungen lassen bereits verfügte Ladungen ehrenamtlicher Richter zu anderen Terminen unberührt.
5. Erhält das Gericht von der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters erst 2 Arbeitstage vor dem Sitzungstag oder noch später Kenntnis, so ist ein Vertreter nach der Hilfsliste (Anlage 3) heranzuziehen, und zwar in der dort angegebenen Reihenfolge; die vorstehende Ziffer 2 findet entsprechende Anwendung. Dies gilt auch im Falle der Verhinderung nach Beginn der Sitzung.
6. Sind alle ehrenamtliche Richter der Hilfsliste verhindert oder nicht zu erreichen, wird auf die Liste der ehrenamtlichen Richter gemäß Anlage 1 dieses Geschäftsverteilungsplanes in der Reihenfolge zurückgegriffen, wie sie sich unter Berücksichtigung der bisherigen Heranziehungen ergibt.

## **B. Verteilung der Geschäfte**

### **I. Allgemeines**

1. Folgt einem anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren ein Verfahren nach, das mit dem anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren in einem engen Sachzusammenhang steht, wird es der Kammer zugeteilt, die nach der jetzt geltenden Regelung für das anhängige oder anhängig gewesene Verfahren zuständig ist bzw. wäre. Folgeverfahren können Verfahren aller Art sein, z.B. Klageverfahren, Eilverfahren, Vollstreckungsverfahren und Kostenerinnerungen. Streitverfahren auf dem Gebiet des Kommunalaufsichtsrechts (0142) fallen in die Zuständigkeit der Kammer, deren Rechtsgebiet betroffen ist. Das gilt auch für bereits anhängige Verfahren.
2. Für Sachen, die ihre anderweitige Erledigung gefunden haben, aber wieder aufgerufen und neu eingetragen werden (vgl. § 8 Abs. 3 und Abs. 4 der Aktenordnung für die Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit) gilt die jetzige Zuständigkeitsregelung. Das Gleiche gilt für zurückverwiesene Sachen. Demgegenüber gilt die frühere Zuständigkeitsregelung, sofern das Einzelsachgebiet als solches jedenfalls zum Teil bei der Kammer verblieben ist.
3. Ist ein Verfahren bei einer Kammer anhängig, so verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit, wenn ein Termin zur mündlichen Verhandlung, ein Erörterungstermin oder eine Beweisaufnahme durchgeführt oder bereits bestimmt worden ist, ein Gerichtsbescheid erlassen oder ein im Sachzusammenhang stehendes Verfahren in der Sache entschieden worden ist.  
Soweit in asyl- oder ausländerrechtlichen Verfahren Ehegatten und/oder minderjährige Kinder, die nach dem AsylVfG noch nicht handlungsfähig sind, getrennte Verfahren betreiben, ist die für das Verfahren des Ehemannes bzw. Vaters, hilfsweise der Ehefrau bzw. Mutter zuständige Kammer auch für das Verfahren der anderen Familienmitglieder zuständig.
4. In asylrechtlichen Verfahren ist für die Beurteilung der Staatsangehörigkeit im Zweifel die aktenzeichenmäßige Zuordnung (Länderschlüssel) durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge maßgeblich. Fehlt es an einer solchen Zuordnung, bestimmt sich die Verteilung nach der durch die Asylbehörde angenommene Staatsangehörigkeit. Fehlt eine solche, richtet sich die Zuordnung nach dem Vorbringen des Klägers/Antragstellers.

5. Bei neu eingehenden Asylverfahren, die im Sachzusammenhang mit einem bei einer Kammer bereits anhängigen Verfahren stehen, ist diese Kammer zur Entscheidung zuständig. Ein Sachzusammenhang nach Satz 1 besteht dann, wenn es sich um Streitigkeiten desselben Klägers oder von Familienangehörigen (in auf- und absteigender Linie, Ehegatten und Lebenspartner) handelt. Ein Sachzusammenhang ist auch dann gegeben, wenn eine Sache bei Eingang einer Klage oder eines Antrages bereits erledigt ist, vorausgesetzt die Kammer, die für die Bearbeitung des früheren Verfahrens zuständig war, ist noch für das betroffene Land zuständig. Bei Änderungsbescheiden in Asylstreitverfahren, die auf der Änderung der angenommenen Staatsangehörigkeit beruhen, richtet sich die Zuständigkeit nach der nunmehr angenommenen Staatsangehörigkeit. In diesen Fällen ist auch für ein noch anhängiges Asylstreitverfahren die Kammer zuständig, die für den Änderungsbescheid zuständig ist.
6. Rechtshilfeersuchen werden von der Kammer bearbeitet, die nach der Geschäftsverteilung zuständig wäre, wenn der Rechtsstreit bei dem Verwaltungsgericht anhängig wäre.
7. Für die Vernehmung und Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz ist der Vorsitzende der Kammer – in den Fällen des § 180 Satz 2 VwGO die Kammer – zuständig, die nach der Geschäftsverteilung zur Entscheidung in einem Rechtsstreit berufen wäre, dessen Gegenstand demjenigen des förmlichen Verwaltungsverfahrens entspricht.
8. Werden in einem Rechtsstreit Ansprüche aus mehreren Sachgebieten geltend gemacht, so ist die Kammer zuständig, die nach der Geschäftsverteilung zur Entscheidung über den ersten Antrag berufen ist, soweit keine Abtrennung erfolgt.
9. Streitverfahren aus dem Sachgebiet 1120 fallen, soweit sie nicht der 2., 4. oder 5. Kammer zugewiesen sind, in die Zuständigkeit der jeweiligen Fachkammer.
10. Güterichter
  - a) Für Ersuchen zur Durchführung einer Güteverhandlung nach § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO sind zuständig Richter am Verwaltungsgericht Alexander, Kreher, Petermann und Dr. Thomas. Der ersuchende Richter leitet die Akten mit Einverständniserklärung der Prozessbevollmächtigten der Güterichtergeschäftsstelle zu. Die Verteilung der Verfahren regeln die Güterichter durch internen Geschäftsverteilungsplan.
  - b) Sieht der Güterichter eine Sache als nicht für dieses Verfahren geeignet an, leitet er die Prozessakten über die Güterichtergeschäftsstelle an den Prozessrichter zurück.
  - c) Buchstabe b) gilt entsprechend, wenn es im Güterichterverfahren nicht zu einer Prozessbeendigung kommt.
  - d) Für den Fall, dass die Parteien eine außergerichtliche Streitschlichtung vereinbaren, kann der Güterichter das Ruhen des Verfahrens anordnen. Er bleibt für das Verfahren zuständig, wenn die Parteien anschließend eine Güteverhandlung oder einen Vergleichsabschluss bei ihm beantragen. Andernfalls verfährt er nach Buchstabe b).
10. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

## **II. Verteilung im Einzelnen**

Bei den nachstehenden Nummern handelt es sich um Ordnungsnummern der Sachgebiete gemäß der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der jeweils gültigen Fassung.

Die Kammern sind für anhängige und neu eingehende Verfahren aus folgenden Sachgebieten zuständig:

### 1. Kammer

1.	Parlamentsrecht	0110
2.	Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht	0120
3.	Jagd-, Forst- und Fischereirecht	0440
4.	Waffenrecht	0511
5.	Recht des öffentlichen Dienstes einschließlich des Rechts der kommunalen Beamten	1300

## 2. Kammer

1.	Parteienrecht	0130
2.	Kommunalrecht (ohne kommunales Abgabenrecht)	0140
3.	Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen	1170
4.	Sparkassenrecht (ohne Versorgungswerke)	0150
5.	Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht anderen Kammern zugewiesen	0160
6.	Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Wasser- und Bodenverbände	0170
7.	Schulrecht	0210
8.	Hochschulrecht	0220
9.	Wissenschaft und Kunst	0230
10.	Film- und Presserecht	0240
11.	Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)	0270
12.	Numerus-Clausus-Verfahren	0300
13.	Asylrecht, soweit Serbien, das Kosovo, Marokko, Tunesien und Ägypten betroffen ist, sowie Libyen, soweit die Verfahren bis zum 31.12.2024 anhängig geworden sind oder in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November der Folgejahre eingehen	1800 - 2320 teilweise
14.	Abwasserbeseitigungsgebühren, Wasserversorgungsgebühren	1120 teilweise
15.	Beiträge außer Ausbaubeiträge für Verkehrsanlagen und für Feld- und Weinbergerschutz sowie außer Erschließungsbeiträge	1130 teilweise
16.	Streitigkeiten nach § 21 a Abs. 5 ThürKAG	1100 teilweise
17.	Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten	1140
18.	Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht soweit der geschädigte Vermögenswert (§ 2 Abs. 2 VermG) im Gebiet der kreisfreien Stadt Gera oder der Landkreise Altenburger Land oder Greiz belegen ist (bei Grundstück, Gebäude, dinglichen Rechten hieran, bewegliche Sache), dort seinen Sitz hatte (bei Unternehmen, Beteiligung hieran) oder der Rechteinhaber dort ansässig war (bei gewerblichem Schutzrecht, auf Geldzahlung gerichtete Forderung). Bei einer Personenmehrheit von Rechteinhabern ist der Wohnsitz des im Alphabet vorgehenden Klägers maßgeblich.	1200 teilweise
19.	Polizei- Ordnungs- und Wohnrecht, soweit die Verfahren bis zum 31.12.2024 eingegangen und nicht anderen Kammern zugewiesen sind	0500 teilweise
20.	Personenordnungsrecht	0530

### 3. Kammer

1.	Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht, soweit der geschädigte Vermögenswert (§ 2 Abs. 2 VermG) zur Zeit der Schädigung im Gebiet der kreisfreien Stadt Jena oder der Landkreise Hildburghausen, Saale-Orla oder Sonneberg belegen ist (bei Grundstück, Gebäude, dinglichen Rechten hieran, bewegliche Sache), dort seinen Sitz hatte (bei Unternehmen, Beteiligung hieran) oder der Rechteinhaber dort ansässig war (bei gewerblichem Schutzrecht, auf Geldzahlung gerichtete Forderung). Bei einer Personenmehrheit von Rechteinhabern ist der Wohnsitz des im Alphabet vorgehenden Klägers maßgeblich. Außerdem ist die 3. Kammer für solche Streitigkeiten aus diesem Rechtsgebiet zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der 2., 5. oder 6. Kammer fallen.	1200 teilweise
2.	Sparkassenrecht (nur Versorgungswerke)	0150
3.	Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Gebührenbefreiung	0250
4.	Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht	0450
5.	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht, Wasserstraßenrecht	0480
6.	Sonstiges Wirtschaftsrecht	0490
7.	Gesundheits-, Hygiene-, Lebens- und Arzneimittelrecht	0540
8.	Verkehrsrecht	0550
9.	Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschließlich Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen	1040
10.	Ausbaubeiträge für Verkehrsanlagen und für Feld- und Weinbergerschutz	1132 teilweise
11.	Streitigkeiten nach § 21 b ThürKAG	1100 teilweise
12.	Erschließungsbeiträge	1131
13.	Flüchtlings- und Vertriebenenrecht	1563
14.	Sonstige Rechtsgebiete, soweit sie nicht anderen Kammern zugewiesen sind.	1700
15.	Justizverwaltungsrecht	1710

#### 4. Kammer

1.	Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften	0260
2.	Sport	0280
3.	Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften	0412
4.	Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht und Versorgungswerke, z.B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer	0460
5.	Recht der Beliehenen	0470
6.	Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, soweit die Verfahren ab dem 01.01.2025 eingehen und nicht anderen Kammern zugewiesen sind	0500 teilweise
7.	Raumordnung, Landesplanung (ohne Windenergieanlagen), Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	0900 (teilweise)
8.	Gebühren, außer Straßenreinigungs-, Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsgebühren	1120 teilweise
9.	Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach Artikel 6 §§ 18 ff. des Fremdrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes	1370
10.	Ausländerrecht Asylrecht, soweit nicht die 2. oder die 6. Kammer zuständig ist	0600 1800 - 2320 teilweise
11.	Streitigkeiten über die Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen (§§ 28 ff. des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG))	0950

## 5. Kammer

1.	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, soweit die Verfahren nicht anderen Kammern zugewiesen sind	0400 teilweise
2.	Lotterierecht	0570
3.	Raumordnung, Landesplanung für Windenergieanlagen	0912
4.	Berg- und Abgrabungsrecht	1010
5.	Energierrecht	1080-1084
6.	Umweltschutz (incl. Abfallgebührenrecht)	1020
7.	Wasserrecht	1030
8.	Recht der Gentechnik	1050
9.	Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz	1060
10.	Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz	1070
11.	Steuern	1110
12.	Straßenreinigungsgebühren	1120 teilweise
13.	Ausgleichsabgaben	1150
14.	Bescheinigungen aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften	1160
15.	Sonstiges Abgabenrecht, soweit nicht anderen Kammern zugewiesen	1100 teilweise
16.	Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht soweit der geschädigte Vermögenswert (§ 2 Abs. 2 VermG) im Gebiet der kreisfreien Städte Eisenach, Suhl oder der Landkreise Saale-Holzland, Saalfeld-Rudolstadt, Schmalkalden-Meiningen oder des Wartburgkreises belegen ist (bei Grundstück, Gebäude, dinglichen Rechten hieran, bewegliche Sache), dort seinen Sitz hatte (bei Unternehmen, Beteiligung hieran) oder der Rechteinhaber dort ansässig war (bei gewerblichem Schutzrecht, auf Geldzahlung gerichtete Forderung). Bei einer Personenmehrheit von Rechteinhabern ist der Wohnsitz des im Alphabet vorgehenden Klägers maßgeblich.	1200 teilweise

## 6. Kammer

- |    |  |                       |
|----|--|-----------------------|
| 1. | Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht, soweit nicht anderen Kammern zugewiesen   | 1500 teilweise        |
| 2. | alle anhängigen und zukünftigen Streitigkeiten nach dem AFBG, mit Ausnahme bereits terminierter Verfahren  |                       |
| 3. | Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 2005)   | 1600                  |
| 4. | Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht soweit der geschädigte Vermögenswert (§ 2 Abs. 2 VermG) im heute zum Bezirk des Verwaltungsgerichts Weimar gehörenden Gebiet belegen ist (bei Grundstück, Gebäude, dinglichen Rechten hieran, bewegliche Sache), dort seinen Sitz hatte (bei Unternehmen, Beteiligung hieran) oder der Rechteinhaber dort ansässig war (bei gewerblichem Schutzrecht, auf Geldzahlung gerichtete Forderung). Bei einer Personenmehrheit von Rechteinhabern ist der Wohnsitz des im Alphabet vorgehenden Klägers maßgeblich. | 1200 teilweise        |
| 5. | Asylrecht, soweit die Elfenbeinküste betroffen ist und nicht bereits bis zum 1. Juli 2019 von den Parteien das Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren (§ 101 Abs. 2 VwGO) erklärt wurde, sowie Libyen, soweit die Verfahren in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eingehen.  | 1800 - 2320 teilweise |

Gera, den 11.06.2025

Das Präsidium

### **Anlage 1 zum GVP 2025**

#### ***Dienstaltersliste***

### **Anlage 2 zum GVP 2025**

#### ***Ehrenamtliche Richter***

### **Anlage 3 zum GVP 2025**

#### ***Hilfsliste der ehrenamtlichen Richter***